jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/6 2000/01/0483

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/01/0484

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/19/0243 E 27. Mai 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Gegen einen letztinstanzlichen, die Wiederaufnahme verfügenden Bescheid ist ungeachtet des § 70 Abs 3 zweiter Satz AVG eine Beschwerde zulässig (Hinweis E VS 23.3.1977, 1341/75,VwSlg 9277 A/1977).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010483.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at